



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Finanzen,  
Personal und Recht

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie  
Mitglieder des Ausschusses für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (GB 1) 152

über den Oberbürgermeister  
Herrn Dirk Hilbert

Datum: 12. OKT. 2017

**Termin aus Sitzungsverlauf des Sportausschusses aus der Sitzung am 21.09.2017**  
Herr StR Kießling bittet um eine schriftliche Legaldefinition des Begriffes „Sportart“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben genannten Sitzung des Ausschusses für Sport wurde im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zu den Schwerpunktsportarten durch den Stadtrat Herrn Tilo Kießling um eine schriftliche Legaldefinition des Begriffes „Sportart“ gebeten.

Hierzu können wir folgende Auskunft geben:

Eine Legaldefinition des Begriffes „Sportart“ gibt es nicht. Was eine Sportart ist, kann nicht sicher definiert werden, solange der Begriff „Sport“ unklar ist. Die Definition des Begriffes „Sportart“ setzt also die Definition des Begriffes „Sport“ voraus. Der Begriff des Sports ist bis heute weder gesetzlich geregelt, noch in irgendeiner Vorschrift legal definiert – wird allerdings an einigen Stellen in Gesetzen (Immissionsschutz-, Verkehrs-, Waffen-, Kartell-, Arzneimittel-, Baurechtgesetz sowie im Sonn- und Feiertagsrecht) erwähnt bzw. verwendet und in seiner Bedeutung schlicht vorausgesetzt.

Die Sportwissenschaft, an der sich die Rechtsprechung bezüglich der Begriffsbestimmung orientiert, verwendet nachfolgende Kriterien, um auf der einen Seite den Sportbegriff abzugrenzen und um auf der anderen Seite eine möglichst verständliche Definition des Sports ableiten zu können:

- körperliche Bewegungskultur mit:
  - motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten
  - sportspezifischer Regelgebundenheit
  - Leistungsbezogenheit und Leistungsvergleich im Wettkampfbetrieb
- Grundwerte, wie:
  - Chancengleichheit
  - Vorbildwirkung (des Sports/des Sportler/der Sportlerin)
  - Fairness
- Organisation, die durch:
  - Einheitlichkeit
  - und oft durch Ehrenamtlichkeit beschrieben ist

Nach den oben aufgeführten Kriterien kann unter Sport demnach ein organisiertes, einheitlich geregeltes, auf Sieg und körperliche Leistungsfähigkeit ausgerichtetes Wettkampf- und Trainingssystem verstanden werden.

Das Merkmal einer Sportart bezieht sich auf diese Kriterien und wird vor allem durch die motorische Auslegung bestimmt.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) veröffentlicht auf seiner Homepage nachfolgende Beschreibung zum Begriff „Sportart“:

„Die Ausübung der Sportart muss eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität eines jeden zum Ziel haben, der sie betreibt. Diese eigenmotorische Aktivität liegt insbesondere nicht vor bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeit, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Gerätes ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen.

Die Ausübung der eigenmotorischen Aktivitäten muss Selbstzweck der Betätigung sein. Dieser Selbstzweck liegt insbesondere nicht vor bei Arbeits- und Alltagsverrichtungen und rein physiologischen Zustandsveränderungen des Menschen.

Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte wie z. B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten. Dies ist nicht gegeben insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames  
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht